

Beitragsordnung des Sustainable Digital Infrastructure Alliance e.V.

1. Verpflichtete Mitglieder

- 1.1. Der Sustainable Digital Infrastructure Alliance e.V. (im Folgenden „**Verband**“ genannt) erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Jahresbeiträge. Die vorstehenden Mitglieder sind gemäß Ziff. 12.2 der Satzung zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.
- 1.2. Die Gründungsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

2. Höhe der Jahresbeiträge

- 2.1. Die Höhe der Jahresbeiträge richtet sich nach den von dem betreffenden Mitglied erzielten durchschnittlichen Umsatzerlösen (§§ 275, 277 HGB) der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre, die der Aufnahme bzw. – in den Folgejahren – dem jeweiligen Kalenderjahr vorausgehen, wie folgt:

Durchschnittliche Umsatzerlöse der letzten 3 Jahre (in EUR)	Jahresbeitrag (in EUR)
> 1.000.000.000,00	80.000,00
≤ 1.000.000.000,00 > 100.000.000,00	26.000,00
≤ 100.000.000,00 > 1.000.000,00	6.000,00
≤ 1.000.000,00	Kein Jahresbeitrag

- 2.2. Sofern das Mitglied zu dem relevanten Zeitpunkt noch keine drei Wirtschaftsjahre tätig ist, sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse des Mitglieds seit Gründung einschließlich der prognostizierten Umsatzerlöse des dann laufenden Jahres zugrunde zu legen. Handelt es sich bei dem Mitglied um den Teil eines Konzerns im Sinn des § 18 AktG, werden die konsolidierten Umsatzerlöse des gesamten Konzerns zugrunde gelegt.
- 2.3. Nicht gewinnorientierte Organisationen und Forschungsinstitute müssen keinen Jahresbeitrag zahlen.
- 2.4. Der Vorstand ist in Ausnahmen berechtigt den Jahresbeitrag einzelner Mitglieder nach eigenem Ermessen anzupassen. Insbesondere unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Engagements von Seiten des Mitglieds kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
- 2.5. Die Jahresbeiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfallen sollte.

3. Sonstiges

- 3.1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Beitragserhebung und –abwicklung notwendigen Informationen und wesentlichen Änderungen mitzuteilen (z.B. Höhe der Umsatzerlöse).
- 3.2. Die Beitragsordnung gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.